Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 19.12.2003 – Amtsblatt Nr. 20 vom 30.12.2003,
1. Änderungssatzung vom 14.12.2005 – Amtsblatt Nr. 20 vom 21.12.2005;
2. Änderungssatzung vom 18.06.2007 – Amtsblatt Nr. 7 vom 05.07.2007;
3. Änderungssatzung vom 08.04.2011 – Amtsblatt Nr. 4 vom 15.04.2011;
4. Änderungssatzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012;
5. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;
6. Änderungssatzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;
7. Änderungssatzung vom 09.03.2016 – Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2016)

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) auf dem Gebiet der gemeindlichen Selbstverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen den Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

(3) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, beträgt die Gebühr mindestens einen Euro. Bruchteilbeträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;

2. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;

3. mündliche Auskünfte;

4. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertenwesens, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes;

5. besondere Leistungen, welche die Stadt Haltern am See als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt;

6. besondere Leistungen, die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung im Sinne einer Schul- und/oder Universitätsausbildung beantragt werden.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Von den Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs sind befreit:

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

   a) sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

   b) oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.

2. Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

3. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

4. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Unternehmen, soweit die besondere Leistung unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5
Besondere bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Telefax-, Fernsprechgebühren und Zustellkosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW.

(3) Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden. Von ihrer Entrichtung kann die Vornahme der besonderen Leistung abhängig gemacht werden.

§ 6
Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

(2) Festgesetzte Gebühren können nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW gestundet oder erlassen werden.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.05.1991 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See

Tarif Nr.	Leistung	Einheit	Gebühr in €

I. Berechnungsfaktor

Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden betragen die Stundensätze für den

höheren Dienst	je 60 Minuten	78,00
gehobenen Dienst	je 60 Minuten	65,00
mittleren Dienst	je 60 Minuten	57,00
einfachen Dienst	je 60 Minuten	41,00.

Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.

II. Anwendungsbereiche

1. Allgemeiner Teil

1.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die in den Ziffern 1.2. bis 1.7. nicht ausdrücklich genannt sind	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.2	Erstellung von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.3	Drucke, Kopien und EDV-Ausdrucke		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	für die erste Seite ab der zweiten Seite	0,70 0,20
1.3.2	im Format Din A3	für die erste Seite ab der zweiten Seite	1,00 0,30
1.4	Schriftliche Auskünfte, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich genannt sind	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.5	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und ähnliche im Interesse einzelner vorgenommener Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind	je 10 Minuten	⅙ Gebühr gem. Ziffer I
1.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	je 10 Minuten	⅙ Gebühr gem. Ziffer I
1.7	Beglaubigungen		
1.7.1	von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	2,00
1.7.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Beglaubigung	3,00

2. Fachbereich Interne Dienste / Archiv / Verwaltungsbücherei

2.1	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen von ortsrechtlichen Bestimmungen (Satzungen, Tarife, usw.) sowie Aktenauszügen	für die erste Seite ab der zweiten Seite	0,70 0,20
2.2	Ortsrecht Grundwerk Ergänzungslieferung mindestens	 je Blatt pro Lieferung	30,00 0,20 5,00
2.3	Ausfertigung von Genealogien oder Transkriptionen durch das städtische Archiv	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.4	Historische oder heimatkundliche Recherchen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.5	Familiengeschichtliche Auskünfte oder Auskünfte in Erbschaftsangelegenheiten	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.6	Individuell zusammengestellte archivspezifische Auszüge	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.7	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient		
	a) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	15,00
	b) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	45,00
	c) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	65,00
	d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren	für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	25,00
	bis zu einem Höchstsatz von		170,00

3. Fachbereich Finanzen / Stadtkasse / Steueramt

3.1	Haushaltsplan als Druck	je Exemplar	20,00
3.2	Allgemeiner Teil des Jahresabschlussberichts	je Exemplar	20,00
3.3	Feststellungen aus Akten und Konten	je Ausfertigung	4,00
3.4	Zweitausfertigung einer Quittung	je Ausfertigung	2,00
3.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Ausfertigung	8,00
3.6	Duplikate von Abgabebescheiden, soweit nicht als Fotokopie	je Duplikat	4,00
3.7	Ersatz von Hundesteuermarken	je Stück	7,50

4. Bereich Rechts- und Standesamtswesen

4.1 Eheschließung

4.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
4.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
4.1.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
4.1.4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
4.1.5	Vornahme der Eheschließung im Alten oder Neuen Rathaus, aber außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. freitags ab 13 Uhr sowie samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	140,00
4.1.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 18 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags ab 13 Uhr sowie samstags im Schloss Sythen)	200,00
4.1.7	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses, aber während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 9 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags bis 13 Uhr im Schloss Sythen)	130,00

4.2 Begründung Lebenspartnerschaft

4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
4.2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00
4.2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Alten oder Neuen Rathaus, aber außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. freitags ab 13 Uhr sowie samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	140,00
4.2.5	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	200,00

	(d.h. mittwochs ab 18 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags ab 13 Uhr sowie samstags im Schloss Sythen)	
4.2.6	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses, aber während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 9 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags bis 13 Uhr im Schloss Sythen)	130,00
4.3.	Namensrechtliche Erklärungen	
4.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
4.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00
4.4	Sonstige Amtshandlungen	
4.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	45,00
4.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	45,00
4.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
4.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegtem Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
4.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
4.4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.4 bzw. 4.4.5	6,00
4.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
4.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
4.4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 bis 80,00
4.4.10	Eintragung in ein internationales	12,00

	Stammbuch der Familie		
4.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		35,00

5. Fachbereich Ordnung und Soziales / Bürgerbüro

5.1	Schriftliche Auskünfte über statistische Daten, auch in Form von Tabellen, Listen usw.	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
5.2	Auskünfte in datenschutzrechtlicher Hinsicht	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
5.3	Bescheinigung über den Verlust einer Sache	je Ausfertigung	4,00
5.4	Ausstellung eines Duplikats einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO bei Verlust oder Kennzeichenänderung, ausgenommen Schwerbehindertenparkausweise, Ausnahmegenehmigungen außerhalb der „aG“ Regelung, Kreishandwerker- und Ruhrgebietsparkausweise	je Duplikat	7,00
5.5	Ausstellung einer kurzfristigen Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 Ziff.11 StVO		
5.5.1	1 – 7 Tage	je Fahrzeug und Tag	5,00
5.5.2	ab 8. Tag	je Fahrzeug und Tag	2,00
5.6	Segeln und Paddeln		
5.6.1	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb	Saisonmarke	16,00
5.6.2	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb Übertragbar	Saisonmarke	17,00
5.6.3	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb	Wochenmarke	3,00
5.6.4	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote	Saisonmarke	40,00
5.6.5	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote Übertragbar	Saisonmarke	45,00
5.6.6	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote	Wochenmarke	5,00

6. Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport

6.1	Duplikate von Zeugnissen	je 10 Minuten	⅙ Gebühr gem. Ziffer I
6.2	Zweit- bzw. Ersatzausstellungen von Schülerausweisen	je Ausweis	5,00

7. Fachbereich Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung

7.1	Zeugnis gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch zur Vorlage beim Grundbuchamt über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben des gemeindlichen Vorkaufsrechts	je Ausfertigung	30,00
7.2	Für Duplikate	je Duplikat	5,00

8. Fachbereich Bauen und Planen

8.1	Gewährung von Akteneinsicht und Bauberatung nach fester Terminvereinbarung	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I

9. Fachbereich Wirtschaftsbetriebe

9.1	Beteiligungsbericht	je Exemplar	7,50
9.2	Auskunft/Bescheinigung über Kosten und Beiträge nach dem Baugesetzbuch/ Kommunalabgabengesetz	je Grundstück	16,00

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellungskosten (Porto).